



Änderung des Gebührentarifs

AbstimmungsInfo

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 22. September 2013

Änderung des Gebührentarifs

Der Kantonsrat hat die Änderung des Gebührentarifs am 26. Februar 2013 beschlossen.

Ein Komitee der SVP hat das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates ergriffen. Die Vorlage gelangt deshalb in die Volksabstimmung.

Warum sollen einzelne Bestimmungen im Gebührentarif geändert werden?

Die zur Abstimmung stehenden Änderungen im Kantonalen Gebührentarif sind erforderlich, weil

- ◆ gebührenpflichtige Aufgaben und Dienste von denjenigen zu bezahlen sind, die vom Staat eine direkte Gegenleistung erhalten und nicht von der Allgemeinheit über die Steuern;
- ◆ einzelne Gebühren zum Teil seit 1979 nicht angepasst worden sind;
- ◆ die Verwaltung gebührenpflichtige Aufgaben und Dienste einigermaßen kostendeckend erbringen will (z.B. Jagdlehrgang und Jagdprüfung);
- ◆ die Verwaltung auf Wunsch der Bevölkerung oder eines Verbandes einen neuen Dienst anbietet und deshalb verpflichtet ist, eine entsprechende Gebühr einzuführen (z.B. Gastpatent für Angler);
- ◆ bundesrechtliche Bestimmungen die Gebührenpflicht für bestimmte Geschäfte vorschreiben (z.B. Kontrollen nach der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung);
- ◆ starre Fixgebühren durch flexible Gebührenrahmen abgelöst werden sollen, was eine differenzierte und verursachergerechte Rechnungstellung erlaubt (z.B. für die Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken);
- ◆ die Gebührenpflicht dort aufgehoben werden soll, wo die entsprechende Verwaltungsaufgabe weggefallen ist (z.B. Gebühr für Verkehrsscheine im Landwirtschaftsbereich).

Der Kantonsrat hat der Vorlage mit einem Stimmenverhältnis von 70 JA zu 21 NEIN zugestimmt.

Weshalb ist der Gebührentarif anzupassen?

Gebühren werden dann erhoben, wenn der Einzelne eine Amtshandlung in Anspruch genommen hat (z.B. Erteilung einer Bewilligung). Die Gebührenpflicht entsteht auch dann, wenn die Verwaltung von Gesetzes wegen tätig werden muss, weil zum Beispiel eine Kontrolle erforderlich wird. In all diesen Fällen soll nicht die Allgemeinheit mit Steuermitteln den Aufwand für die Erfüllung einer Aufgabe bezahlen, sondern jene, welche diesen durch ihr Tun oder Unterlassen veranlassen haben oder weil eine amtliche Verrichtung für sie von Nutzen ist. Der Gebührentarif ist so zu einem grossen Teil ein Spiegelbild der Aufgaben und Entwicklungen in der Verwaltung geworden.

Es ist deshalb unumgänglich, die Gebührenordnung von Zeit zu Zeit anzupassen. So führen beispielsweise abgeschaffte Kontrollaufgaben oder abgeänderte Kontrollintervalle zu einer Aufhebung respektive einer anderen Aufteilung der entsprechenden Gebühren. Überdies können sich ändernde öffentliche Bedürfnisse neue kostenpflichtige Kontrollen zur Folge haben. Teilweise ist der Kanton auch aufgrund von Gesetzesrevisionen verpflichtet, neue Gebühren einzuführen oder bestehende Gebühren anzupassen.

Nicht in jedem Fall bedeutet eine Änderung im Gebührentarif eine höhere Belastung der Betroffenen. Es kann mit einer Anpassung der Gebührenpflicht auch das Ziel verfolgt werden, die anfallenden Kosten verursachergerechter aufzuteilen. Der Gebührentarif hat diese Entwicklung aufzunehmen, umzusetzen und nach Möglichkeit die seit 1979

aufgelaufene Teuerung auszugleichen, damit die Kosten gedeckt werden.

Aufhebung von Gebühren

Seit der Einführung des Gebührentarifs sind verschiedene Verwaltungsaufgaben weggefallen, weshalb mit der vorliegenden Änderung des Gebührentarifs folgende **Gebühren aufgehoben** werden sollen:

- Zuschlag für Wildschäden für Jagdgäste (§ 29^{bis} Absatz 2)
- Prüfungsgebühr für Schweiss-hunde (§ 29^{quater} Absatz 2)
- Viehnachschau (§ 49)
- Prüfung und Fähigkeitsausweis für Viehinspektoren und Viehinspektorinnen (§ 50^{bis} Buchstabe b)
- Verkehrsscheine im Landwirtschaftsbereich (§ 50^{ter})
- Prüfung für Fleischkontrolleure und Fleischkontrolleurinnen (§ 51^{bis})

Neue Gebühren und Erhöhung des Gebührenrahmens

Für Tätigkeiten der Verwaltung, welche **neu oder aufwändiger** zu erbringen sind,

sollen mit der Änderung der Gebührenordnung entweder **neue Gebühren** eingeführt oder der bestehende Gebührenrahmen angepasst werden, damit solche Aufgaben **verursachergerecht** in Rechnung gestellt werden können.

Eine Gebührenpflicht soll für folgende **neue Dienstleistungen** eingeführt werden:

Es ist vorgesehen, ein **Gastpatent für die Angelfische-rei** einzuführen, wie dies der Kanton Bern kennt und vom Solothurner Fischereiverband gewünscht wird. Wer ein Jahrespatent hat, kann Bekannte oder Familienangehörige zum Fischen mitnehmen. Die Gastfischer können mit einer eigenen Rute unter Aufsicht des Patentinhabers selber fischen. Der Kanton Solothurn kennt bis anhin nur das Mitangelrecht für Kinder bis 14 Jahre, welches gratis ist. Mit der Einführung eines Gastpatentes sollen neu auch Jugendliche und Erwachsene die Gelegenheit erhalten, das Fischen auf einfache Art und Weise kennen zu lernen. Dieses Patent



Mit dem Gastpatent für 50 Franken können Fischer und Fischerinnen neu auch Bekannte oder Familienangehörige zum Fischen mitnehmen.

soll ein ganzes Jahr gültig sein und zu einem Preis von 50 Franken (Kanton Bern 70 Franken) bezogen werden können (§ 28 Absatz 1 Buchstabe d).

Nach der Eidgenössischen Verordnung über die **Entsorgung von tierischen Nebenprodukten** benötigen Betriebe, die tierische Nebenprodukte zum Zwecke der Energiegewinnung verarbeiten, eine **Bewilligung des Veterinärdienstes**. Für die zum Teil erheblichen Aufwendungen des Veterinärdienstes bei der Erteilung dieser Bewilligungen wird neu ein Gebührenrahmen von 100 bis 2000 Franken festgelegt (§ 50^{bis} Buchstabe e).

Für die nach der Eidgenössischen Verordnung über die Tierarzneimittel vorzunehmenden **Kontrollen in Praxen und Betrieben** (mit Berichtserstattung) und für die Bewilligungen und übrigen Verwaltungsmassnahmen im Zusammenhang mit der **Abgabe von Tierarzneimitteln** werden ebenfalls Gebühren vorgesehen (§ 52^{ter}).

Im **Gesundheitswesen** benötigen Heilpersonen, die unter eigener fachlicher Verantwortung gegen Entgelt tätig sind, zur Ausübung ihres Berufes eine Bewilligung. Wenn Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen gegen die Gesundheitsgesetzgebung verstossen, können **Disziplinar-massnahmen**

angeordnet werden. Damit die **Verfahrenskosten** für Disziplinaentscheide den betroffenen Bewilligungsinhabern und -inhaberinnen auferlegt werden können, wird ein Gebührenrahmen von 200–5000 Franken vorgesehen (§ 106^{ter}).

Anpassung an Kostenentwicklung und Aufwand

In weiteren Bestimmungen des Gebührentarifes sollen die Gebühren der Kostenentwicklung und dem effektiven Aufwand für die Tätigkeit **angepasst** werden:

Der Gebührenrahmen für mündliche und schriftliche **Rechtsauskünfte, Expertisen, Beratungen** sowie für **Abklärungen und Nachforschungen, die das übliche Mass überschreiten**, betrug bis anhin 50 bis 2000 Franken. In komplexen Fällen wie zum Beispiel im Steuerrecht, bei welchen es um bedeutende wirtschaftliche Interessen geht (Voranfragen zu Unternehmensumstrukturierungen, Unternehmenstransaktionen, Nachfolgeregelungen oder grösseren Liegenschaftstransaktionen), lässt sich der damit ver-



Bis anhin kostete die Jagdprüfung 300 Franken. In der neuen Gebühr von 600 Franken ist nicht nur die Jagdprüfung enthalten, sondern auch der Jagdlehrgang mit sechs Ausbildungsmodulen.

Gebühren für Jagdlehrgang/-prüfung in anderen Kantonen

| Kantone mit Jagdlehrgang und Jagdprüfung | Gebühren in Franken |
|--|---------------------|
| Luzern | 600 |
| Schaffhausen | 600 |
| St. Gallen | 1'700 |
| Thurgau | 750 |
| Zürich | 600 |
| Solothurn | 600 |

Im Vergleich mit Kantonen, die ebenfalls einen Jagdlehrgang anbieten, positioniert sich der Kanton Solothurn mit einer Gebühr von 600 Franken bei den Kantonen mit den tieferen Ansätzen.

bundene Aufwand mit Gebühren innerhalb des bestehenden Gebührenrahmens bei Weitem nicht mehr decken. Deshalb ist die Obergrenze des seit 1979 unverändert gebliebenen Gebührenrahmens für entsprechende Dienstleistungen, welche im Interesse des Einzelnen und zu dessen Nutzen erbracht werden, auf 5000 Franken zu erhöhen (§ 19).

Mit der Einführung eines neuen Jagdlehrmittels für die ganze Schweiz wird die Jagdausbildung und -prüfung vereinheitlicht. Die **Jagdprüfung** beinhaltet neu auch einen **Jagdlehrgang** mit sechs Ausbildungsmodulen, welche von den Kandidaten und Kandidatinnen besucht werden müssen. Mit der verbesserten Ausbildung soll ein breiteres Wissen im Umgang mit der Natur und den Wildtieren vermittelt werden. Der deutlich grössere Aufwand für die Jagdprüfung und für den Jagdlehrgang hat eine **Erhöhung der Prüfungsgebühr** von 300 auf 600 Franken zur Folge. Auch ohne den neuen Jagdlehrgang mit den Pflichtmodulen konnte in den letzten Jahren der Aufwand für die Jagdprüfung nicht mehr mit der Prüfungsgebühr gedeckt werden. Im Vergleich mit Kantonen, die für den Jagdlehrgang und die Jagdprüfung ebenfalls eine Gebühr erheben, positioniert sich der Kanton Solothurn mit der neuen Gebühr weiter-

hin bei den Kantonen mit den tiefsten Ansätzen (§ 29 Absätze 1 und 2). Die Abschlussgebühr für jagdbare und geschützte Tiere wird ebenfalls neu geregelt (§ 29^{ter}).

Die Gebühr für die **Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken** soll erhöht werden, weil diese Geschäfte heute deutlich komplexer sind als früher. Um dem grösseren Aufwand für die Bearbeitung und der stärkeren Differenzierung der Geschäftsfälle Rechnung zu tragen, soll die seit 1979 bestehende feste Gebühr von 100 Franken (resp. 150 Franken mit Subventionsrückerstattung), durch einen Kostenrahmen (100 bis 250 Franken, resp. 150 bis 400 Franken) ersetzt werden (§ 48). Zudem soll neu auch für die **Löschung von Anmerkungen** eine Gebühr erhoben werden (§ 47^{ter}).

Entsprechend der Vorgabe in der eidgenössischen Tierseuchengesetzgebung sollen nicht nur **Bewilligungen**, sondern auch **Kontrollen nach der Tierseuchengesetzgebung** gebührenpflichtig sein. Die Ausstellung tierseuchenrechtlicher Bewilligungen ist in der Regel sehr aufwendig, die geltende aus dem Jahr 1996 stammende Minimalgebühr soll deshalb von 30 Franken auf 100 Franken erhöht werden (§ 50^{bis} Buchstabe a).

Kontrollen und Bewilligungen im Lebensmittelbereich wie auch beim **Vollzug der Tierschutzgesetzgebung** sind in den letzten Jahren deutlich aufwendiger geworden, weshalb der Gebührenrahmen für amtliche Tätigkeiten dem Aufwand entsprechend erhöht werden soll (§§ 51, 52).

Schliesslich soll der **Mindestbetrag für Verzugszinsen**, die erhoben werden, resp. für Zinsvergütungen, die ausgerichtet werden, von 10 auf 20 Franken erhöht werden (§ 9 Absatz 3 und § 10 Absatz 3).

Weitere Änderungen im Gebührentarif sind rein redaktioneller Natur und ändern an der Gebührenpflicht nichts.

Argumente des Referendumskomitees

NEIN zur Gebührentarifänderung

(Der untenstehende Text wurde vom Referendumskomitee verfasst.)

«Früher finanzierte sich die Verwaltung hauptsächlich durch Ihre Steuern. Das hat geändert. Heute bestehen die Einnahmen des Staates zu einem wesentlichen Teil aus den Gebühren. Um diese Einnahmen zu erhöhen, können die Steuern oder die Gebühren heraufgesetzt werden. Steuererhöhungen sind beim Volk unbeliebt, und müssen vielfach in einer Volksabstimmung genehmigt werden. Deshalb gehen Politiker immer öfter den bequemeren Weg: Sie erhöhen die Gebühren. Das Volk muss nicht darüber abstimmen, deshalb werden auf allen politischen Ebenen laufend neue Gebühren festgelegt und bestehende Tarife erhöht. Faktisch handelt es sich dabei aber um nichts anderes als schleichend eingeführte Steuererhöhungen.

Wer ist von der Revision betroffen? Hauptsächlich das Gewerbe, das ohnehin schon von hohen Abgaben und zunehmender Bürokratie geplagt wird. Teilweise werden die maximalen Gebühren mehr als verdoppelt. Zwei Beispiele: Für Rechtsauskünfte soll die maximale Gebühr von 2'000 auf 5'000 Franken erhöht werden. Kontrollen im Bereich der Lebensmittelsicherheit kosteten bisher 50–5'000 Franken, neu sind 200–10'000 Franken geplant. Diese massiven Erhöhungen sind weder durch die Teuerung noch durch andere Gründe gerechtfertigt. Auch wenn Sie kein Architekt, Landwirt oder Beizer sind, werden Sie die höheren Gebührentarife zu spüren bekommen, denn höhere Kosten werden schlussendlich immer den Konsumentinnen und Konsumenten weiterbelastet.

Was passiert, wenn Sie diese Vorlage «Änderung des Gebührentarifs» ablehnen? Dann muss der Gebührentarif im Kantonsrat neu verhandelt werden. Dabei sollen die Gebühren nicht mehr willkürlich und undurchsichtig festgelegt werden. Die für die betreffende Dienstleistung der Verwaltung erforderliche Zeit und der Stundenansatz sind offenzulegen.

Gebühren sind notwendig, aber sie dürfen nicht der «Abzocke» dienen. Sie sollen mit Vernunft und Augenmass berechnet werden. Sie sollen nicht willkürlich bestimmt werden, sondern nachvollziehbar sein. Sie sollen ein faires Entgelt für eine Dienstleistung des Staates sein. Das ist das Ziel dieses Referendums.»

Argumente des Regierungsrates

JA zur Gebührentarifänderung

Gebühren sind Kausalabgaben, das heisst, nur derjenige muss eine Gebühr bezahlen, der vom Staat eine direkte Gegenleistung erhält. Dies unterscheidet die Gebühr von der Steuer, die auch ohne eine individuelle Gegenleistung geschuldet ist.

Die Gebühren sind zum Teil während 34 Jahren nicht angepasst worden – weder an die Kostenentwicklung noch an die Teuerung.

Mit den geltenden Tarifen kann die Verwaltung den entstandenen Aufwand längst nicht mehr decken.

Wird von der Verwaltung ein neuer Dienst (z.B. Gastpatent für Angelfischerei, Jagdlehrgang) angeboten, soll dies auch gebührenrechtliche Konsequenzen haben, ansonsten die nicht gedeckten Kosten über die Steuern und damit von der Allgemeinheit getragen werden müssen.

Um eine differenzierte und verursachergerechte Rechnungstellung zu ermöglichen, wurde bei einigen Bestimmungen der fixe Tarif durch einen flexiblen Gebührenrahmen ersetzt.

Neue Gebühren müssen dort eingeführt werden, wo dies von Bundesrecht wegen vorgeschrieben ist.

Sämtliche beantragten Gebührenänderungen sind ausgewiesen und halten auch dem interkantonalen Vergleich stand (z.B. Jagdlehrgang und Jagdprüfung).

Thema dieser Vorlage ist ebenfalls die Aufhebung von Gebührenpflichten. Gebühren werden dort aufgehoben, wo die entsprechende Verwaltungsaufgabe weggefallen ist.

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 26. Februar 2013 Nr. RG 004/2013

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 14. Januar 2013 (RRB Nr. 2013/34) beschliesst:

1) BGS 211.1

- I. Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

2) GS 88, 186 (BGS 615.11)

§ 9 Absatz 3 lautet neu:

³ Geht die Zahlung innert 10 Tagen nach Ablauf der Zahlungsfrist ein oder übersteigt der Verzugszins den Betrag von 20 Franken nicht, wird kein Verzugszins erhoben.

§ 10 Absatz 3 lautet neu:

³ Eine Zinsvergütung wird nur ausgerichtet, wenn sie 20 Franken übersteigt.

§ 19 lautet neu:

¹ Schriftliche Rechtsauskünfte, Expertisen, Gutachten, Übersetzungen, Vorlegen von Akten und Plänen, wenn keine Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird. 50–5'000

² Mündliche Auskünfte, Beratungen, Nachforschungen, Abklärungen für gewerbmässig tätige Personen (Rechtsanwälte, Treuhänder, Architekten, Planer usw.), soweit sie das übliche Mass überschreiten und keine spezielle Gebühr für ein Rechtsgeschäft erhoben wird. 50–5'000

Als § 19^{ter} wird eingefügt:

§ 19^{ter}.

Mitwirkung bei Genehmigungsverfahren nach Bundesrecht 500–20'000

§ 28 Absatz 1. Als Buchstabe d wird angefügt:

d) Gastpatent 50

§ 29 Absätze 1 und 2 lauten neu:

¹ Jagdlehrgang und Jagdprüfung 600

² Wiederholung der praktischen oder der theoretischen Jagdprüfung 200

§ 29^{bis} Absatz 2 wird aufgehoben.

§ 29^{ter}. Als Buchstabe e wird angefügt:

e) Bewilligung zum Abschuss jagdbarer oder geschützter Wildtiere 50–200

§ 29^{quater} Absatz 2 wird aufgehoben.

Als § 43^{sexies} wird eingefügt:

§ 43^{sexies}.

¹ Bewilligung zur Bildung einer neuen Gemeinde und Genehmigung von Gebietsveränderungen (Grenzberichtigung oder Änderung im Bestand), soweit damit nicht ein Gemeindezusammenschluss bezweckt wird 1'000–10'000

² Revisionsbeanstandungen, Untersuchungen bei Unordnung und gesetzwidrigen Zuständen in Gemeinden 200–10'000

³ Entzug der Selbstverwaltung 1'000–10'000

§ 48 lautet neu:

§ 48. Bewilligung der Zerstückelung von Grundstücken

a) ohne Subventionsrückerstattung 100–250

b) mit Subventionsrückerstattung 150–400

Als § 48^{ter} wird eingefügt:

§ 48^{ter}. Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen

Bewilligung zur Löschung von Anmerkungen nach §§ 19 bis 21 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO) vom 24. August 2004³⁾

100–250

3) BGS 923.12

§ 49 wird aufgehoben.

§ 50 Sachüberschrift und Buchstabe a lauten neu:

§ 50. Viehhandel

Erteilung oder Erneuerung eines Patentes für die Ausübung des Viehhandels:

a) Grundgebühr pro Jahr

1. Pferde und Grossviehhandel 150

2. Kleinviehhandel 75

§ 50^{bis} Buchstabe a lautet neu:

a) Kontrollen und Bewilligungen nach der Tierseuchengesetzgebung 100–800

§ 50^{bis} Buchstabe b wird aufgehoben.

§ 50^{bis}. Als Buchstabe e wird angefügt:

e) Bewilligungen nach der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) vom 25. Mai 2011⁴⁾ 100–2'000 4) SR 916.441.22

§ 50^{ter} wird aufgehoben.

§ 51 lautet neu:

§ 51. Lebensmittelsicherheit

Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben

a^{bis}, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände

(Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992⁵⁾ 200–10'000 5) SR 817.0

§ 51^{bis} wird aufgehoben.

§ 52 Buchstaben a und c lauten neu:

a) Bewilligungen nach der Tierschutzgesetzgebung 100–5'000

c) Kontrollen, Zertifikate, usw. 100–2'000

Als § 52^{ter} wird eingefügt:

§ 52^{ter}. Tierarzneimittel

a) Detailhandelsbewilligung 200

b) Kontrollen in Praxen und Betrieben (mit Berichterstattung) nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben a und b der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV) vom 18. August 2004⁶⁾ 200–2'000 6) SR 812.212.27

c) Übrige Verwaltungsmassnahmen 200–5'000

Als § 106^{ter} wird eingefügt:

§ 106^{ter}.

Massnahmen gegen Bewilligungsinhaber und -inhaberinnen nach § 14^{bis} des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999 200–5'000

II. Keine Fremdänderungen.

III. Keine Fremdaufhebungen.

IV. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Susanne Schaffner

Präsidentin

Fritz Brechbühl

Ratssekretär

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung des Gebührentarifes